

Inhalt

Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 21.03.2024, Az.: 10 U 4492/23 e	2
(§ 86 VVG, § 7 StVG; richterliche Überzeugungsbildung; § 286 ZPO; Brandstiftung als theoretisch denkbare Brandursache)	
Urteil des Landgerichts Koblenz vom 27.12.2022, Az. 16 O 20/19	4
(§ 86 VVG, § 115 VVG, § 7 StVG; häusliche Gemeinschaft, § 86 Abs. 3 VVG; Stilllegung des Fahrzeugs beendet nicht den Versicherungsvertrag)	
Urteil des Amtsgerichts Velbert vom 26.09.2023, Az.: 17 C 27/23	5
(§ 86 VVG, §§ 535 Abs. 1, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB; Verjährung erst ab vollständiger und unzweideutiger Besitzaufgabe der Mietsache; grobe Fahrlässigkeit bei mangelhafter Installation durch Missachtung von Verpackungshinweisen und Anleitungen)	
Urteil des Landgerichts Schweinfurt vom 14.11.2022, Az.: 23 O 80/22	6
(§ 86 VVG, §§ 280 Abs. 1, 633 BGB, § 823 Abs. 1; Anwendung eines objektiv-abstrakten Sorgfaltsmaßstabes auch nach Abschluss der Werkarbeiten; keine Aufrechnung bei gleichzeitig vorliegendem vertraglichem und deliktischem Anspruch)	
Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.06.2023, Az.: IV ZR 252/22	7
(§ 78 VVG, § 242 BGB; Auskunftsanspruch des Gebäudeversicherers gegen den Mieter bezüglich des Inhalts eines von diesem abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages)	
Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 14.06.2023, Az.: 2 T 56/23	9
(§§ 91a, 93 ZPO; Anwendung des Maßstabes aus § 93 ZPO auch im Kostenbeschluss nach § 91a ZPO; Kostentragung des Anerkenntnisses durch die Beklagte bei Klageveranlassung durch uneindeutige Erklärung über die Einstandspflicht)	
Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 14.11.2023, Az.: 21 O 2/23	10
(§ 78 VVG; Erstreckung des Regressverzichtes auch auf berechtigte Nutzer bei unentgeltlicher Gebrauchsüberlassung; Zurechnung des Verschuldens über § 540 BGB)	
Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 17.05.2024, Az. 4 O 196/20	11
(§ 836 Abs. 1 BGB; Anforderungen an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt des für ein Gebäude Unterhaltspflichtigen)	

Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 21.03.2024, Az.: 10 U 4492/23 e

Die Entscheidung:

Der Gebäudeversicherer nahm die Kfz-Haftpflichtversicherung wegen eines Fahrzeugbrandes in Anspruch. Der Brand war unstreitig von dem im Gebäude des Versicherungsnehmers der Klägerin abgestellten Fahrzeug ausgegangen. Die konkrete Brandursache konnte nicht mehr festgestellt werden.

Das Landgericht Landshut (Az.: 45 O 2907/22) hatte die Beklagte zur Zahlung nach § 7 StVG verurteilt.

Der Senat wies die Berufung der Beklagten mangels Erfolgsaussicht zurück.

Auf der Grundlage der Feststellungen des Sachverständigen und der Angaben der vernommenen Zeugen konnte sich das Gericht gemäß § 286 ZPO die Überzeugung davon bilden, dass die Brandursache auf den Betrieb des Kraftfahrzeugs zurückzuführen ist, weil die Brandursache ein technischer Defekt der elektrischen Anlage des Kraftfahrzeugs war und eine dem Fahrzeug zugeführte Zündquelle aus technischer Sicht zwar nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, hierfür aber keine Anhaltspunkte bestanden. Entgegen der Auffassung der Beklagten bedurfte es für die richterliche Überzeugungsbildung weder einer absoluten oder unumstößlichen mathematischen Gewissheit noch einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“. Erforderlich war lediglich ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet.

Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall erfüllt. Der Sachverständige hatte bereits in erster Instanz

in seinem schriftlichen Gutachten ausgeführt, dass die Brandursache auf einen technischen Defekt in der elektrischen Anlage des Fahrzeugs zurückzuführen sei und eine an das Fahrzeug herangeführte Zündquelle lediglich nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden könne, es hierfür aber keine Anhaltspunkte gebe. An diesem Ergebnis hatte sich auch nach Durchführung der mündlichen Verhandlung, der Zeugenvernehmung und der ergänzenden Anhörung des Sachverständigen ersichtlich nichts geändert. Hinzu kam allenfalls ein weiteres Indiz: Das Unfallfahrzeug wies kurz vor dem Schadensereignis Marderspuren auf, die zuvor nicht vorhanden waren. Außerdem hatte die Fahrzeughalterin Startschwierigkeiten und fuhr bei Nässe. Diese Umstände waren für den Sachverständigen weitere Hinweise auf einen technischen Defekt als Brandursache.

Andere Brandursachen konnten nicht festgestellt werden. Die Vernehmung der Polizeibeamten ergab, dass es keine Anhaltspunkte für eine Brandstiftung durch Dritte gab und der Brand erst nach dem Öffnen des zunächst verschlossenen Gebäudetores sichtbar wurde.

Der Senat kommt daher zu Recht zu dem Ergebnis, dass das Herbeiführen einer Zündquelle als Brandursache aus technischer Sicht zwar nicht ausgeschlossen werden kann, die theoretisch verbleibende Möglichkeit einer Brandstiftung die Überzeugungsbildung der ersten Instanz aber nicht ausschließt. Insbesondere gebe es keine Anhaltspunkte für das Einbringen einer externen Brandquelle und es stehe auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass das Tor für den Zutritt Dritter ausreichend lange offen gestanden habe. →

Die Praxisrelevanz:

Das Oberlandesgericht München hat die Grundsätze der freien richterlichen Beweiswürdigung im Duktus des Bundesgerichtshofs erneut bestätigt.

Die Entscheidung ist insbesondere für Fälle von Bedeutung, in denen die konkrete Brandursache nicht festgestellt werden kann und andere Brandursachen auszuschließen sind.

Insbesondere ist für die Überzeugungsbildung des Richters nicht erforderlich, dass eine Brandstiftung nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Brandstiftung vorliegen, kann die Möglichkeit der Verursachung des Brandes durch eine Brandstiftung außer Betracht gelassen werden.

Urteil des Landgerichts Koblenz vom 27.12.2022, Az. 16 O 20/19

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Wohnmobils wegen eines Brandschadens in Anspruch.

Das Landgericht Koblenz bejahte einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 86 Abs. 1, 115 Abs. 1 Satz 1, 3, 4 VVG.

Brandursache war unstreitig ein technischer Defekt am Fahrzeug des Versicherungsnehmers der Beklagten.

Streitig war, ob ein Fall des § 86 Abs. 3 VVG vorlag. Das Gericht verneinte nach der Beweisaufnahme eine häusliche Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer der Klägerin und dem Versicherungsnehmer der Beklagten. Zur Überzeugung des Gerichts lag keine auf Dauer angelegte gemeinsame Wirtschaftsführung vor. Insbesondere befand sich die voll eingerichtete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers der Beklagten in einem anderen Gebäudeteil. Zudem habe der Versicherungsnehmer der Beklagten selbst gekocht, eine eigene Freizeitgestaltung gehabt und die Wirtschaftsführung sei getrennt gewesen.

Das Gericht bejahte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Satz 1 VVG. Unschädlich war, dass das Wohnmobil stillgelegt war. Durch die Stilllegung wird der Versicherungsvertrag nicht beendet, sondern der

Haftpflichtversicherungsschutz besteht im Rahmen einer beitragsfreien Ruhensversicherung unverändert fort. Die Stilllegung selbst führt also nicht zum Wegfall der Leistungspflicht.

Die Beklagte behauptete ferner eine haftungsbegrenzende Obliegenheitsverletzung ihres Versicherungsnehmers. Auch dieses Argument verfiel nicht, da die behauptete Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Der Schaden war vielmehr auf einen technischen Defekt zurückzuführen. Damit hatte die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles, der insoweit auch bei Erfüllung der – unterstellt – verletzen Obliegenheit eingetreten wäre.

Die Praxisrelevanz:

Immer dann, wenn der Einwand des § 86 Abs. 3 VVG im Raum steht, ist es wichtig zu wissen, wie die einzelnen Parteien tatsächlich „gelebt“ haben. Angaben über Mahlzeiten, Freizeitgestaltung, Ausstattung der jeweils bewohnten Räume und die jeweilige Wirtschaftsführung sollten bereits bei der Regulierung erfragt werden.

Einwendungen des Kfz-Haftpflichtversicherers nach §§ 115, 117 VVG sind stets im Einzelfall zu prüfen.

Urteil des Amtsgerichts Velbert vom 26.09.2023, Az.: 17 C 27/23

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm die Mieterin einer Wohnung wegen eines Wasserschadens in Anspruch. Die Beklagte bzw. ihr damaliger Lebensgefährte hatte in der Küche eine Armatur an einen Warmwasserspeicher angeschlossen. Die Armatur war jedoch nicht für den Warmwasserspeicher geeignet, so dass dieser platzte.

Das Amtsgericht bejahte einen Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht gemäß §§ 535 Abs. 1, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG.

Insbesondere war der Anspruch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gemäß § 548 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB verjährt. Streitig war, wann die Verjährung begonnen hat. Hierfür ist grundsätzlich eine Veränderung der Besitzverhältnisse zugunsten des Vermieters in der Weise erforderlich, dass dieser erst durch die unmittelbare Sachherrschaft in die Lage versetzt wird, sich ungestört ein umfassendes Bild von etwaigen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache zu machen. Die Beklagte vertrat insoweit die Auffassung, dass der Vermieter durch ihre zweitägige Abwesenheit und die von der Versicherungsnehmerin der Klägerin durchgeführten Instandsetzungsarbeiten die Mietsache zurückerhalten habe. Darin sah das Gericht jedoch keine eindeutige und vollständige Besitzaufgabe durch die Beklagte. Insbesondere habe auch während der zweitägigen Abwesenheit der Beklagten keine umfassende und abschließende Schadensaufnahme stattgefunden. Zudem sei die Beklagte bei allen Ortsterminen anwesend gewesen. Weder aus dem Vortrag der Beklagten noch aus den Umständen ergab sich, dass sie den Besitz vollständig aufgeben wollte. Vielmehr war davon auszugehen, dass die Beklagte auch während der Unterbringung in der nahe

gelegenen Wohnung ihrer Tochter im Besitz des Wohnungsschlüssels war, so dass sie weiterhin mittelbaren Besitz ausübte.

Das Gericht hat auch zu Recht eine Verletzung der Obhutspflicht der Beklagten bejaht. Die Beklagte bzw. ihr Lebensgefährte hatte eine ungeeignete Armatur an den (Niederdruck-)Warmwasserspeicher angeschlossen, so dass es zum Bersten des Speichers und damit zu dem schadensursächlichen Wasseraustritt kam. Ein Haftungsausschluss kam in diesem Fall wegen grober Fahrlässigkeit nicht in Betracht. Ausgehend vom üblichen Sorgfaltsmaßstab kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass das Verhalten der Beklagten bzw. ihres Lebensgefährten grob fahrlässig war. Die grobe Fahrlässigkeit beruhte auf der Missachtung sämtlicher Warnhinweise auf der Verpackung und in der Montageanleitung des Warmwasserspeichers.

Die Praxisrelevanz:

Die Frage der (kurzen) Verjährung ist ein klassisches Problem des Mieterregresses. Das Amtsgericht hat die klare Linie der Rechtsprechung noch einmal verdeutlicht: Ohne vollständige Besitzaufgabe kann die Verjährung des § 548 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht beginnen. Erst die Möglichkeit, den Schaden grundsätzlich zu prüfen und zu beziffern, eröffnet den Rückgriff auf die Einrede der Verjährung. Dies bietet zwar Schutzmöglichkeiten für den Mieter im Hinblick auf ein widerrechtliches Betreten der Wohnung und die sich daraus ergebenden Ansprüche. Aber auch dem Vermieter bleibt der Schutz seiner Ansprüche erhalten, indem die Verjährungsfrist nicht unangemessen durch einen zu frühen Fristbeginn verkürzt wird.

Urteil des Landgerichts Schweinfurt vom 14.11.2022, Az.: 23 O 80/22

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm den Werkunternehmer, der Schweißarbeiten am Satteldach der Versicherungsnehmerin der Klägerin ausgeführt hatte, wegen eines Brandschadens in Anspruch.

Das Landgericht Schweinfurt bestätigte einen Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht aus §§ 280 Abs. 1, 633 BGB; § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 VVG gegen den Beklagten.

Das Gericht stellte fest, dass der Beklagte die ihm obliegende Sorgfalt dadurch verletzt hat, dass er nach Abschluss seiner Arbeiten den Arbeitsbereich und die angrenzenden Bauteile nicht hinreichend auf die Möglichkeit einer Brandentstehung untersucht hat. Dabei legte das Gericht einen objektiv-abstrakten (typisierenden) Maßstab zugrunde, nach dem der Beklagte diejenige Sorgfalt schuldet, die nach dem Urteil eines besonnenen und gewissenhaften Angehörigen der in Betracht kommenden Verkehrskreise im Zeitpunkt des zu beurteilenden Verhaltens – unabhängig von individuell fehlenden Kenntnissen oder Erfahrungen des Beklagten – zu beachten ist. Hierzu gehören in der Regel insbesondere die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der landesrechtlichen Vorschriften.

Der bayerische Ordnungsgeber hat in § 11 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) bestimmt, dass nach Abschluss von feuergefährlichen Arbeiten grundsätzlich zu prüfen ist, ob im Gefahrenbereich befindliche Gebäudeteile oder sonstige Gegenstände brennen, glimmen oder übermäßig erwärmt sind und dass diese Prüfungen während der Dauer von mindestens zwei Stunden zu wiederholen sind (§ 11 Abs. 4 S. 2 VVB). Diesen Anforderungen war der Beklagte nicht gerecht geworden.

Der Beklagte erklärte zuletzt die Aufrechnung mit der Werklohnforderung gegen den Schadensersatzanspruch der Klägerin. Das Gericht verneinte jedoch einen solchen Anspruch, da neben dem vertraglichen Anspruch auch ein deliktischer Anspruch besteht. In diesen Fällen fehle es bereits an der Gleichartigkeit der Ansprüche. Unabhängig davon konnte der Beklagte gegen den Schadensersatzanspruch der Klägerin nicht mit seinem vertraglichen Anspruch aufrechnen, da es an einer Abnahme seiner Werkleistung im Sinne des § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB fehlte. Das Werk war nicht abnahmefähig, nachdem die Arbeiten des Beklagten nicht zu einer Abdichtung des Flachdaches, sondern zum Abbrennen wesentlicher Teile des Daches des gesamten Hauses geführt hatten.

Die Praxisrelevanz:

Bei Arbeiten mit Schweißbrennern oder funkenerzeugenden Werkzeugen sind neben den anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen und sonstige allgemeine Vorschriften) auch etwaige landesrechtliche Vorschriften zu beachten. In Bayern z.B. gilt die VVB, die jedoch mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft tritt (§ 28 Satz 2 VVB).

Bei Bränden nach Schweißarbeiten hilft regelmäßig auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01.10.2013 (Az.: VI ZR 409/12) zum Anscheinsbeweis bei feuergefährlichen Arbeiten.

Soweit der Regressschuldner eine Aufrechnung erklärt, ist zunächst zu prüfen, ob die Forderung gleichartig ist und bei einem Handwerker, ob die Werkleistung abgenommen wurde.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 07.06.2023, Az.: IV ZR 252/22

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm die beklagte Gemeinde als Mieterin nach einem Brand im Mietobjekt in Anspruch. Sie sollte Auskunft über die Ausgestaltung ihres Versicherungsverhältnisses zum Kommunalen Schadensausgleich (KSA) erteilen.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin Auskunft über das Versicherungsverhältnis zu erteilen. Dies ergebe sich bereits aus der Sonderrechtsbeziehung zwischen den Parteien, die sich aus dem sogenannten Regressverzicht ergebe. Die Beklagte partizipiere als Mieterin am Versicherungsschutz der Klägerin. Daher sei eine analoge Anwendung des Auskunftsanspruchs aus §§ 31, 77 VVG sachgerecht. Durch den Regressverzicht sei eine planwidrige Regelungslücke entstanden, die eine solche Analogie zulasse. Der KSA sei als Versicherer im Sinne des VVG anzusehen. Ein Auskunftsanspruch sei nicht deshalb ausgeschlossen, weil § 78 Abs. 2 VVG im Verhältnis zwischen der Klägerin und dem KSA keine Anwendung finde. Die Beklagte sei auch zur Vorlage der Vereinssatzung verpflichtet, soweit sich daraus der für die Beurteilung eines Innenausgleichs relevante Versicherungsschutz ergebe.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts hielt der Überprüfung durch den Bundesgerichtshof stand.

Entgegen der Auffassung der Revision fehlt der Klägerin nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem KSA und seinen Mitgliedern sind ihrem Wesen nach echte Versicherungsverhältnisse, die den Bestimmungen des VVG unterliegen.

Daran ändert auch die Umlagefinanzierung des KSA nichts. Es darf keinen Unterschied machen, ob der Mieter seinem Haftpflichtversicherer eine im Voraus kalkulierte Prämie schuldet oder ob die Beiträge nach Bedarf um-

gelegt werden, um eine Risikoverteilung auf alle von der gleichen Gefahr bedrohten Mitglieder vorzunehmen.

Ob sich die Auskunftspflicht aus einer Anwendung der §§ 31, 77 VVG ergibt, hatte der Bundesgerichtshof nicht zu entscheiden. Der Bundesgerichtshof hat die Auskunftspflicht nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) bejaht. Zwischen den Parteien besteht eine rechtliche Sonderverbindung. Diese führt nicht zu einer Mitversicherung des Sachersatzinteresses des Mieters in der Gebäudeversicherung. Allerdings wird der Mieter im Regressfall so behandelt, als sei er versichert, da der Regressverzicht in seiner Wirkung einer Mitversicherung des Sachersatzinteresses weitgehend gleichkommt. In Verbindung mit § 242 BGB ergibt sich daraus eine ausreichende Grundlage für einen Auskunftsanspruch des Gebäudeversicherers. Auch der Mieter wird durch den Regressverzicht begünstigt. Im Interesse beider Mietparteien war der Klägerin daher ein Auskunftsanspruch zuzusprechen. Insbesondere hat das Gericht anerkannt, dass die Klägerin in entschuldbarer Weise über den Umfang der Haftpflichtdeckung der Beklagten im Ungewissen war und sich die erforderlichen Informationen nicht in zumutbarer Weise selbst beschaffen konnte. Es darf auch keine andere Möglichkeit der Informationsbeschaffung für die Klägerin bestehen, so dass neben dem Auskunftsanspruch aus § 242 BGB kein weiterer Auskunftsanspruch in Betracht kommt. Eine von der Beklagten behauptete Subsidiaritätsklausel des KSA hätte jedoch das Entstehen des Innenausgleichsanspruchs verhindert, so dass die Klägerin schon deshalb auf die Auskunft angewiesen war, um die Reichweite und Wirksamkeit der behaupteten Subsidiaritätsabrede überprüfen zu können, so dass dahinstehen kann, ob neben § 242 BGB weitere Auskunftsansprüche bestehen. ➔

Die Praxisrelevanz:

Der Bundesgerichtshof bejaht zutreffend eine Auskunftspflicht des Mieters gegenüber dem Gebäudeversicherer über ein Haftpflichtversicherungsverhältnis.

Der Anspruch besteht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann.

Unerheblich ist, ob die Auskunft „aussichtslos“ erscheint, weil ein Verschulden nicht festgestellt werden kann. Ausreichend ist der Vortrag des Gebäudeversicherers, dass mieterseitige Ursachen ausscheiden und der Schaden durch ein Verschulden des Mieters oder ein zurechenbares Verschulden entstanden ist. Weitergehender Vortrag oder gar Feststellungen des Gerichts sind nicht erforderlich, sondern in einem etwaigen Folgeprozess des Gebäudeversicherers gegen den Haftpflichtversicherer zu klären.

Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 14.06.2023, Az.: 2 T 56/23

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm den Haftpflichtversicherer des gegnerischen Fahrzeughalters aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Die Beklagte hatte ihre Haftung gegenüber der Klägerin aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall dem Grunde nach mit einer Haftungsquote von 100 % anerkannt. Der Rechtsstreit wurde daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt. Das Amtsgericht Esslingen (Az.: 2 C 1208/22) hatte der Klägerin gemäß § 93 ZPO die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin hat das Landgericht Stuttgart die Kostenentscheidung des Amtsgerichts abgeändert.

Der Maßstab des § 93 ZPO kann auch im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO angewendet werden. Danach hat grundsätzlich der Kläger die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und der Beklagte nicht durch sein Verhalten Veranlassung zur Klageerhebung gegeben hat. Eine solche Veranlassung ist anzunehmen, wenn das Verhalten des Beklagten vor Prozessbeginn ohne Rücksicht auf ein Verschulden und die materielle Rechtslage im Verhältnis zum Kläger so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne die Klage nicht zu seinem Recht kommen.

Im vorliegenden Fall hat sich die Beklagte jedoch trotz zweimaliger vorgerichtlicher Aufforderung durch die Prozessbevollmächtigten der Klägerin nicht zu der Haftung erklärt. Die Klägerin musste daher davon ausgehen,

dass Klage erhoben werden müsse. Die stattdessen abgegebene Erklärung „Wir sind zur Regulierung bereit“ reichte nach Ansicht der Richter nicht aus. Die Erklärung sei in hohem Maße unbestimmt und vage, denn je nach Betrachtungsweise und Einzelfall könne ein verständiger Leser in einer solchen Erklärung einen vielfältigen Inhalt sehen. Eine hinreichend klare Aussage über die Haftung der Beklagten dem Grunde nach sei jedenfalls nicht erkennbar. Eine allgemeine Regulierungsbereitschaft begründet noch keine Bereitschaft zur Haftung dem Grunde nach im Einzelfall. Auch aus der Einholung des Sachverständigengutachtens zur Überprüfung der Sachverständigenrechnung durch die Beklagte ergibt sich nicht, dass die Beklagte für alle Schäden aus dem Verkehrsunfall dem Grunde nach eintreten wollte.

Die Praxisrelevanz:

Die Entscheidung zeigt die Risikoverteilung hinsichtlich der Kostentragung auf. Zum einen muss den Gegnern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, um den Mandanten vor einer Kostenbelastung zu schützen. Andererseits fällt aber auch eine eindeutige Korrespondenz des Gegners ins Gewicht: Die Kostentragung kann dann auch im Falle eines Anerkenntnisses zu Lasten des Gegners gehen, wenn er von seiner Möglichkeit zur Stellungnahme nicht frühzeitig und vor allem nicht eindeutig Gebrauch gemacht hat, obwohl ihm dies möglich und zumutbar gewesen wäre.

Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 14.11.2023, Az.: 21 O 2/23

Die Entscheidung:

Der regressierende Gebäudeversicherer nahm die Haftpflichtversicherung der Mieterin des Objekts wegen eines Brandes in Anspruch. Der Brand wurde durch einen Nutzer des Objekts durch verlorene Zigarettenglut verursacht.

Das Landgericht Karlsruhe bejahte einen Ausgleichsanspruch der Klägerin aus § 78 Abs. 2 VVG analog.

Das Gericht bestätigte einen Regressverzicht auch gegenüber dem Nutzer des Objekts. Nach seiner Auffassung gilt der Regressverzicht nicht nur gegenüber der Mieterin, sondern auch gegenüber jedem berechtigten Nutzer, dem die Mietsache unentgeltlich überlassen wurde, und damit auch gegenüber dem von der Mieterin unentgeltlich untergebrachten Nutzer.

Entgegen der Auffassung der Beklagten habe der Nutzer auch nicht grob fahrlässig gehandelt. Die Beklagte begründete die grobe Fahrlässigkeit des Mieters damit, dass er während des Rauchens alkoholisiert gewesen sei

und im Bett geraucht habe. Das Gericht stellte hierzu jedoch fest, dass der unaufmerksame Umgang mit einer glimmenden Zigarette allein noch kein unentschuldigbares Fehlverhalten darstelle, das als grob fahrlässig einzustufen wäre.

Das Verschulden des Benutzers des Objekts rechnete das Gericht der Versicherungsnehmerin der Beklagten über § 540 Abs. 2 BGB zu.

Die Praxisrelevanz:

Gerade bei der Unterbringung von Obdachlosen oder Flüchtlingen durch Städte und Gemeinden kommt es häufig vor, dass der eigentliche Schadensverursacher nicht haftpflichtversichert ist.

Durch die Zurechnung des Fehlverhaltens des berechtigten Nutzers besteht dann jedoch die Möglichkeit, Regresseinnahmen zu erzielen.

Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 17.05.2024, Az. 4 O 196/20

Die Entscheidung:

Die Klägerin nahm als Kaskoversicherer die Beklagte wegen eines regulierten Fahrzeugschadens auf Schadensersatz in Anspruch. Bei einem Sturm hatten sich Teile des Daches des Gebäudes der Beklagten gelöst und das bei der Klägerin versicherte Fahrzeug beschädigt.

Das Landgericht hat einen Anspruch der Klägerin aus § 836 Abs. 1 Satz 1 BGB verneint.

Zwar komme der Klägerin der Beweis des ersten Anscheins zugute, da nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen sei, dass ein Gebäude mangelhaft errichtet oder unterhalten worden sei, wenn sich Teile gelöst hätten. Dies gelte jedoch nicht, wenn außergewöhnliche Witterungseinflüsse, mit denen allenfalls selten zu rechnen sei, die Ablösung der Gebäudeteile verursacht hätten. Ein solcher Fall außergewöhnlicher Witterungseinflüsse habe jedoch nicht vorgelegen.

Ein Anspruch der Klägerin bestehe jedoch nicht, da die Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr gemäß § 836 Abs. 1 S. 2 BGB beachtet habe.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten bei der Errichtung scheidet schon deshalb aus, weil die Beklagte das Gebäude nicht selbst errichtet habe, sondern ein Bauträger.

Auch die danach allein in Betracht kommende Verletzung der der Beklagten obliegenden Unterhaltungspflicht nach § 836 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszuschließen. Der Beklagten ist insoweit der Entlastungsbeweis gelungen. Eine Überprüfung der Befestigungspunkte zwischen der Dachkonstruktion und der Betondecke, deren Versagen schadensursächlich war, sei nicht erforderlich und mit zumutbarem Aufwand auch nicht möglich gewesen. Die Beklagte habe davon

ausgehen dürfen, dass die Dachkonstruktion allen technischen Anforderungen genüge, da die Statik von einem Ingenieurbüro berechnet und von einem weiteren Prüfenieur auf ihre Richtigkeit überprüft worden sei. Eine Verpflichtung der Beklagten zu einer über die äußere Sichtprüfung hinausgehenden anlasslosen Überprüfung der Befestigungspunkte wurde daher nicht gesehen.

Die Praxisrelevanz:

An den Verkehrssicherungspflichtigen werden hohe Anforderungen hinsichtlich der ihm obliegenden Überwachungspflicht gestellt.

Wegen der erheblichen Gefahren, die von herabfallenden Dachteilen für die Gesundheit und das Eigentum unbeteiligter Dritter ausgehen, hat der Verkehrssicherungspflichtige alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die technisch geboten und geeignet sind, um die Gefahr des Ablösens von Dachteilen möglichst schon bei starkem Sturm rechtzeitig zu erkennen und ihr zu begegnen; dies gilt umso mehr, je älter das Gebäude und seine Dachkonstruktion sind. Die Beseitigung möglicher Gefahrenquellen ist insbesondere auch dann zu veranlassen, wenn sie mit einem hohen Kostenaufwand verbunden ist. Zur Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gehört dabei grundsätzlich auch, dass der Verantwortliche einen zuverlässigen Fachmann mit der regelmäßigen Überprüfung im gebotenen Umfang beauftragt, wobei der gebotene Umfang regelmäßig alle diejenigen Bauteile umfasst, bei denen eventuell auftretende Mängel zum Absturz von Gebäudeteilen führen können. Bei einem älteren Dach kann insoweit eine jährliche eingehende Sichtprüfung verlangt werden.

Insbesondere bei neu errichteten Gebäuden kann sich die Überwachungspflicht jedoch zunächst auf (regelmäßige) Sichtkontrollen beschränken.